

3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	2,50
4. mitgeführte Hunde	1,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 1,00 Euro)	7,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen:	
a) Erwachsene pro Person	2,00
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,00
(3) Sonderaktionen (Veranstaltungszuschlag gilt auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Für Führungen zu Geburtstagen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Bei besonderen Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	2,50
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	30,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	15,00

§ 5

Geltungsdauer und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Tageskarten gelten während der Öffnungszeiten eines Kalendertages.
- (2) Jahreskarten gelten während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb.
- (3) Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 26.06.2007 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung

zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhallen der nicht gemeindeeigenen Friedhöfe im Gebiet der Hansestadt Stendal (Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

I. Nutzung der Trauerhallen

§ 1

Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt folgende Trauerhallen als öffentliche Einrichtung:
- Ortschaft Buchholz, Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Dahleiner Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Dahrenstedt, Dahrenstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Gohre, Große Straße
 - Ortschaft Groß Schwechten, An der Kirche
 - Ortschaft Heeren, Zur alten Schmiede
 - Ortschaft Insel, Luise-Mewis-Straße
 - Ortschaft Insel, Ortsteil Tornau, Tornauer Dorfstraße
 - Ortschaft Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Staats, Staatser Dorfstraße
 - Ortschaft Staffelde, Staffelder Hauptstraße
 - Ortschaft Uenglingen, Lindenstraße

- Ortschaft Vinzelberg, Vinzelberger Straße
- Ortschaft Volgfelde, Börgitzer Straße
- Ortschaft Wittenmoor, Zum Schäferhof
- Ortschaft Wittenmoor, Ortsteil Vollenschier, Zur Kirche

(2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern.

(3) Die Stadtverwaltung kann zur Benutzung im Einzelfall Anordnungen treffen oder Weisungen erteilen.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Benutzung der Trauerhallen ist bei der Hansestadt Stendal zu beantragen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Der Antrag, der Angaben zum Antragsteller, zur Person des bzw. der Verstorbenen sowie das gewünschte Datum und die gewünschte Uhrzeit der Trauerfeier enthalten muss, soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden. Totengedenkfeiern sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle ist erst nach Bestätigung durch die Hansestadt Stendal gestattet.

(4) Die Hansestadt Stendal kann die Gestattung jederzeit widerrufen, wenn

- der Antragssteller gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen oder Weisungen gemäß § 1 Abs. 3 verstößt oder
- der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Hansestadt Stendal überlässt dem Nutzungsberechtigten die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand.

(2) Jeder Nutzungsberechtigte hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen.

(3) Ohne Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen weder Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften aus den Trauerhallen entnommen werden.

(4) Innerhalb der Trauerhallen ist es untersagt,

- a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- b) zu lärmern oder sich ungebührlich zu verhalten,
- c) zu essen, zu trinken oder zu rauchen,
- d) Gebäudeteile und Ausstattung zu beschmutzen oder zu beschädigen,
- e) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Plakate oder Werbung anzubringen.

(5) Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand der Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Müll und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhallen oder deren Ausstattung oder durch dritte Personen entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Stendal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 die Trauerhallen nicht für die vorgesehenen Zwecke nutzt,
2. § 1 Abs. 3 den Anordnungen und Weisungen der Hansestadt Stendal nicht nachkommt,
3. § 2 Abs. 3 Trauerhallen ohne Gestattung der Stadt nutzt,
4. § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften entnimmt,
5. § 3 Abs. 4 a) Tiere mitbringt,
6. § 3 Abs. 4 b) lärmert oder sich ungebührlich verhält,
7. § 3 Abs. 4 c) isst, trinkt oder raucht,
8. § 3 Abs. 4 d) Gebäudeteile oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt,
9. § 3 Abs. 4 e) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
10. § 3 Abs. 4 f) Plakate oder Werbung anbringt,
11. § 3 Abs. 5 die Räumlichkeit nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Trauerhalle beantragt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder sich der Hansestadt Stendal gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Nutzungszusage durch die Hansestadt Stendal.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede der unter § 1 aufgeführten Trauerhallen 50,00 Euro pro Nutzung und schließt die Nebenkosten ein.

(2) Verzichtet der Nutzer auf eine bereits zugesagte Nutzung, kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Gleiches gilt, wenn die Nutzungszusage widerrufen wird. Hat der Nutzer den Widerruf nicht zu vertreten, entfällt die Gebühr.

(3) Für zusätzliche Leistungen setzt die Hansestadt Stendal den zu zahlenden Betrag nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Gleichstellung

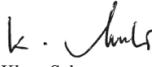
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



**Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossen, den zum 31. Dezember 2013 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH aus Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von – 356.349,74 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 20. Dezember 2014


Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003

(GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 die nachfolgende 1. Änderungssatzungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Änderungen

(1) Im § 3 Abs. 10 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Wird die Betreuungsvereinbarung nicht fristgemäß (§ 9 Abs. 2) gekündigt, verlängert diese sich automatisch um ein Jahr oder bis zum Erreichen einer neuen Altersgrenze (Krippen-, Kindergarten- oder Hortkinder).

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ und in der Hortgruppe der Kita Warnau werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 4 und 6 Stunden angeboten. Diese sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen. Während der Ferien wird eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden angeboten. Für die zusätzliche Betreuung wird ein Kostenbeitrag je angemeldetes Kind in Rechnung gestellt.

(3) Der § 4 Abs. 6 letzter Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Kinder des Hortes an der Grundschule „Am Eichenwald“ besteht bei der Schließung des Hortes in den Oster- oder Pfingstferien und zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr eine Betreuungsmöglichkeit in einer der geöffneten Kindertageseinrichtungen (im Rahmen der Betriebserlaubnis), falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann.

(4) Im § 5 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) und des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Änderungen

(1) § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Kostenbeitrag ist nach § 13 Abs. 4 KiföG LSA zu ermäßigen.

(2) Im § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

(3) Die Anlage zu § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Festlegung der Kostenbeiträge aufgrund der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

	5-Stunden- Betreuung	8-Stunden- Betreuung	10-Stunden- Betreuung
Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	130,00 Euro	165,00 Euro	185,00 Euro
Kindergartenkinder (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)	105,00 Euro	125,00 Euro	140,00 Euro
	4-Stunden- Betreuung	6-Stunden- Betreuung	bis zu 10-Stunden- Betreuung während der Ferien
Hortkinder (vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr)	50,00 Euro	70,00 Euro	siehe a)

a) Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung von Hortkindern (bis zu 10 Stunden) während der Ferien:

- bei bestehender Vereinbarung bis 6-Stunden Betreuung 1,00 Euro/Tag
- bei bestehender Vereinbarung bis 4-Stunden Betreuung 2,00 Euro/Tag